



Stadt
Offenburg

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

058/18

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:

Fachbereich 10, Bürgerservice

Bearbeitet von:

Klatt, Boris

Tel. Nr.:

82-2220

Datum:

18.04.2018

1. Betreff: Alkoholverbot auf öffentlichen Plätzen - Neuregelung des Polizeigesetzes
-

2. Beratungsfolge: Sitzungstermin Öffentlichkeitsstatus

1. Haupt- und Bauausschuss	14.05.2018	öffentlich
1. Haupt- und Bauausschuss	09.07.2018	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Haupt- und Bauausschuss nimmt den Sachstandsbericht zum Alkoholverbot auf öffentlichen Plätzen zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung ggf. entsprechende Vorschläge zu unterbreiten, sofern die hierfür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Bis dahin sind die bisher bewährten Maßnahmen weiterzuführen und ggf. zu intensivieren, falls sich die Problemlagen spürbar verstärken sollten.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

058/18

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 10, Bürgerservice	Klatt, Boris	82-220	18.04.2018

Betreff: Alkoholverbot auf öffentlichen Plätzen - Neuregelung des Polizeigesetzes

Sachverhalt/Begründung:

Ausgangslage

In vielen Städten und Gemeinden haben sich insbesondere in den Sommermonaten auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie in Parkanlagen oder anderer Grünflächen sogenannte „Szenetreffs“ etabliert, die vor allem in den Abend- und Nachtstunden und an den Wochenenden oder vor Feiertagen eine Vielzahl von Personen zum gemeinsamen Beisammensein und Feiern anlocken und in der Regel wird auch Alkohol konsumiert. Mit zunehmendem Alkoholkonsum mehren sich oft auch die negativen Begleiterscheinungen wie z.B. Lärmbelästigungen, Verunreinigungen, wildes Urinieren und mitunter auch aggressives Verhalten.

Dies war bereits in der Vergangenheit schon Anlass für einige Kommunen (z.B. Freiburg), den Konsum alkoholischer Getränke in der Öffentlichkeit mittels Polizeiverordnungen oder Allgemeinverfügungen zeitlich und räumlich begrenzt zu verbieten. Allerdings hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) in zwei Normenkontrollverfahren mit Urteilen vom 28. Juli 2009 (ESVGH 60, 65 ff.) entsprechende Bestimmungen in den Polizeiverordnungen der Stadt Freiburg für unwirksam erklärt. Zwar erkennt der VGH ausdrücklich an, dass die sich häufenden Alkoholexzesse gerade unter jungen Menschen ein gesellschaftliches Problem darstellen, dem auch auf verschiedenen Wegen begegnet werden müsse, jedoch ist zunächst vom Gesetzgeber eine Rechtsgrundlage für abstrakt-generelle **Grundrechtseingriffe** zu schaffen, mit denen an einzelnen örtlichen Problemlagen Risiken vermindert werden sollen.

Der Gesetzgeber musste also tätig werden, um schon im Vorfeld dem Alkoholmissbrauch an städtischen Problemlagen entgegenzuwirken.

Ermächtigungsgrundlage zum Erlass örtlicher Alkoholverbote - § 10a Polizeigesetz BW

Als Konsequenz aus dem Urteil des VGH hat die Landesregierung BW im Dezember 2017 in der grundsätzlich angestandenen Polizeigesetznovelle auch die Rechtsgrundlage für Kommunen zum Erlass zeitlich und örtlich begrenzter Alkoholkonsumverbote geschaffen. Gleichzeitig wurde das im Jahre 2010 eingeführte Alkoholverkaufsverbot ab 22 Uhr für Tankstellen und den Einzelhandel aufgehoben, das auch in Offenburg zu einer spürbaren Beruhigung der damals doch vorhandenen Problemlagen geführt hat.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

058/18

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 10, Bürgerservice	Bearbeitet von: Klatt, Boris	Tel. Nr.: 82-220	Datum: 18.04.2018
--	---------------------------------	---------------------	----------------------

Betreff: Alkoholverbot auf öffentlichen Plätzen - Neuregelung des Polizeigesetzes

Der Gesetzgeber vertritt die Auffassung, dass durch den Erlass entsprechender Alkoholkonsumverbote an besonders belasteten Örtlichkeiten (Brennpunkten) die Ortspolizeibehörden nunmehr gezielt gegen alkoholbedingte Störungen der öffentlichen Sicherheit vorgehen können.

§ 10 a Ermächtigung zum Erlass örtlicher Alkoholkonsumverbote

(1) Die Ortspolizeibehörden können durch Polizeiverordnung untersagen, an öffentlich zugänglichen Orten außerhalb von Gebäuden und Außenbewirtschaftungsflächen von Gewerbebetrieben, für die eine Erlaubnis oder Gestattung nach gaststättenrechtlichen Vorschriften vorliegt, alkoholische Getränke zu konsumieren oder zum Konsum im Geltungsbereich des Verbots mitzuführen, wenn

- 1. sich die Belastung dort durch die Häufigkeit alkoholbedingter Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder deren Bedeutung von der des übrigen Gemeindegebiets **deutlich** abhebt,*
- 2. dort **regelmäßig** eine Menschenmenge anzutreffen ist,*
- 3. dort mit **anderen** polizeilichen **Maßnahmen** keine nachhaltige Entlastung erreicht werden kann und*
- 4. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort auch künftig mit der Begehung alkoholbedingter Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zu rechnen ist.*

*(2) Das Verbot soll auf **bestimmte Tage** und an diesen **zeitlich beschränkt** werden.*

(3) Polizeiverordnungen nach Absatz 1 sind zu befristen.

A. Voraussetzungen

Damit überhaupt ein Erlass eines Alkoholkonsumverbots in Erwägung gezogen werden kann, müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein.

So muss ein sogenannter „örtlicher Brennpunkt“ vorliegen, wofür nach der Gesetzesbegründung des Landtags (Drucksache 16/2741- Seite 26 ff.) folgende Kriterien maßgebend sind:

1. Absolute Anzahl der alkoholbedingten Straftaten/Ordnungswidrigkeiten an diesem Platz, d.h.
 - mehr als 100 Straftaten/Ordnungswidrigkeiten in einem Jahr.
 - bei weniger als 50 Straftaten/Ordnungswidrigkeiten liegt kein Brennpunkt vor.
 - zwischen 50-100 Straftaten/Ordnungswidrigkeiten kommt es auf die konkreten Umstände im Einzelfall an.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

058/18

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 10, Bürgerservice	Bearbeitet von: Klatt, Boris	Tel. Nr.: 82-220	Datum: 18.04.2018
--	---------------------------------	---------------------	----------------------

Betreff: Alkoholverbot auf öffentlichen Plätzen - Neuregelung des Polizeigesetzes

2. Deutlich höhere Anzahl der alkoholbedingten Straftaten/Ordnungswidrigkeiten im Verhältnis zu einer geeigneten Vergleichsfläche, d.h.
 - eine vier- bis fünffach höhere Belastung des örtlichen „Brennpunktes“ zu einer vergleichbaren Flächen (Prägung und Charakteristik muss ähnlich sein).
3. Anzahl der regelmäßig anwesenden Personen
 - regelmäßig hohe Anzahl an Personen welche die Polizei mit ihren Mitteln nicht bewältigen kann (bei unter 50 liegt dies nicht vor).

Darüber hinaus muss zwingend geprüft werden, **ob nicht auch mildere Mittel** (z.B. Platzverweis, Bußgeld etc.) **oder andere präventive Mittel** (wie z.B. soziale Jugendarbeit usw.) **den gewünschten Erfolg erzielen können**. Hinzu kommt, dass auch in Zukunft mit entsprechenden Belastungen zu rechnen sein muss, um ein Alkoholkonsumverbot erlassen zu können, d.h. es reicht nicht nur eine aktuelle Belastung sondern es muss auch eine entsprechende Zukunftsprognose erfolgen.

B. Umsetzbarkeit

Nach Auskunft des Deutschen Städtetages wurden bisher zur Frage der Umsetzung der Rechtsnorm bei anderen Kommunen keine Erhebungen angestrengt.

Aus diesem Grund haben wir eine eigene kleine interkommunale Umfrage gestartet. Ziel war zu erfahren, inwieweit die dortige Verwaltung den Erlass eines Alkoholkonsumverbots bereits umgesetzt hat oder diesen plant. Grundtenor nahezu aller Rückmeldungen ist, dass die vom Gesetzgeber formulierten Voraussetzungen so hoch angesetzt sind, dass selbst große Städte kaum eine echte Chance sehen, diese zu erfüllen.

Karlsruhe: Sieht durch die hohen Voraussetzungen keine Möglichkeit ein Alkoholkonsumverbot zu erlassen.

Freiburg: Trotz der hohen Belastung wurde ein solcher Erlass bislang noch nicht verfügt. Verschiedene Örtlichkeiten befinden sich in der Prüfung. Derzeit wird davon ausgegangen, dass die Regelung nicht zur Anwendung kommen wird.

Lörrach: In Absprache mit der Polizei wird dort auch aufgrund der hohen Voraussetzungen von der Ermächtigungsgrundlage kein Gebrauch gemacht.

Baden-Baden: Sieht auch nach Rücksprache mit der Polizei mit dem Hinweis auf Gesetzesbegründung keine Möglichkeit zur Anwendung des Paragraphen, da die Voraussetzungen zu hoch sind.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

058/18

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 10, Bürgerservice	Bearbeitet von: Klatt, Boris	Tel. Nr.: 82-220	Datum: 18.04.2018
--	---------------------------------	---------------------	----------------------

Betreff: Alkoholverbot auf öffentlichen Plätzen - Neuregelung des Polizeigesetzes

Lahr: Hat zum jetzigen Zeitpunkt noch keinen Erlass verfügt. Es war zunächst angedacht ein Alkoholkonsumverbot für eine Örtlichkeit zu erlassen, jedoch wird dort die geforderte Personenanzahl nicht erreicht.

Die Großen Kreisstädte *Achern, Kehl* und *Oberkirch* planen derzeit keine Alkoholkonsumverbote im öffentlichen Raum.

Situation in Offenburg

In den vergangenen Jahren gab es verschiedene Örtlichkeiten im Stadtgebiet, an denen sich Jugendliche, junge Erwachsene oder auch die „Alkohol- und Drogenszene“ getroffen haben. Die manchmal hieraus entstandenen Begleiterscheinungen haben auch zu Beschwerden seitens der Bürgerschaft sowohl bei der Stadtverwaltung als auch dem Polizeirevier geführt.

A. Bisheriges Vorgehen

Sobald die Verwaltung Kenntnis über „Szenetreffs“ erlangt hat, wurden im ersten Schritt verschiedene intensive Maßnahmen durchgeführt. Hierzu zählen u.a. die direkte Kontaktaufnahme zu den Verursachern, Streetwork, Runde Tische mit Anwohnern usw. Sofern hierdurch in einem bestimmten Zeitrahmen keine spürbare Verbesserung erzielt werden konnte, wurden auch weitergehende Maßnahmen (verstärkte Kontrollen durch Polizei und Verwaltung, Ordnungswidrigkeitenverfahren usw.) umgesetzt. Darüber hinaus konnten in den vergangenen Jahren Verbesserungen im Bereich präventiver Arbeit, Reaktionszeit und Kontrolldichte erzielt werden.

B. Statistiken

In Zusammenarbeit mit der Polizei werden zu Beginn eines jeden Jahres die Daten über die im Stadtgebiet verteilten und dokumentieren alkoholbedingten Straftaten / Ordnungswidrigkeiten erhoben. Über das **gesamte Stadtgebiet** verteilt, wurden im Zusammenhang alkoholisierter Tatverdächtiger folgende Zahlen ermittelt:

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017
Anzahl	247	255	257	335	341

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

058/18

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 10, Bürgerservice	Klatt, Boris	82-220	18.04.2018

Betreff: Alkoholverbot auf öffentlichen Plätzen - Neuregelung des Polizeigesetzes

Hierbei haben sich keine hervorzuhebenden Schwerpunkte im Sinne des Polizeigesetzes ergeben. Die **größte Anhäufung** an einer Örtlichkeit mit etwa **20 Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten** im Jahr 2017 bestand – aufgrund des oftmals unkooperativen Verhaltens der zuvor festgenommenen Störer/Täter – beim Polizeirevier selbst. Trotz der erkennbaren Zunahme der angezeigten Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten werden die Voraussetzungen des Polizeigesetzes an keiner Stelle in Offenburg erfüllt.

Fazit und weiteres Vorgehen

Die Verwaltung sieht derzeit angesichts der geforderten Kriterien und hohen Hürden des Polizeigesetzes – wie auch andere Städte und Gemeinden – keine Möglichkeit für den Erlass eines zeitlich und örtlich begrenzten Alkoholkonsumverbotes in Offenburg, obwohl es gerade in den Sommermonaten zu teils starken Belästigungen durch derartige „Treffs“ kommen kann. Wichtig ist, dass Störungen generell durch die belastete Bürgerschaft konsequent bei der Polizei oder der Verwaltung angezeigt werden, da nur angezeigte Straftaten und Ordnungswidrigkeiten für die Beurteilung eines sogenannten „Brennpunktes“ herangezogen werden können. Die Verwaltung wird bei einem signifikanten Anstieg der relevanten Straftaten/Ordnungswidrigkeiten den Erlass eines örtlichen Alkoholkonsumverbots erneut prüfen. Auch dann wird nach der Gesetzeslage jedoch abzuwägen sein, ob für die Anzahl und Schwere der Fälle innerhalb der Stadt Offenburg ein Alkoholverbot die angemessene Maßnahme ist und mehr Wirkung zeigen würde, als andere „mildere“ Maßnahmen, die so oder in ähnlicher Form auch heute schon durch Verwaltung und Polizei getroffen werden.